

Niklaus Ruckstuhl*

Die Praxis der Verteidigung der ersten Stunde

Stichworte: Anwalt der ersten Stunde, Verteidigung der ersten Stunde, notwendige Verteidigung, Rechtsbelehrung, Belehrungspflicht, Ständesrecht, Klientenberatung

Beim nachfolgenden Artikel handelt es sich um einen Vortrag, gehalten am 13. November 2009 an der Tagung «Strafprozessrecht im Übergang» im Rahmen der Weiterbildungsreihe «recht aktuell» der Juristischen Fakultät Basel.

I. Einführung

1. Entstehungsgeschichte

Das Recht auf eine Verteidigung der ersten Stunde ist ein altes Postulat seitens der Strafverteidigerinnen und -verteidiger. Das Bundesgericht hat es bislang abgelehnt, aus Verfassungsgarantien oder jenen der EMRK ein solches Recht verbindlich abzuleiten.

Kantonal konnte es sich in moderneren Strafprozessordnungen durchsetzen, so etwa kennt es der Basel-Landschaft seit dem Jahre 2000.

Der Vorentwurf zu einer eidgenössischen StPO sah dieses Verteidigungsrecht immer noch nicht vor. Das führte zu erheblicher Kritik, insbesondere natürlich von Seiten der Strafverteidigung. Der damalige Justizminister Blocher führte dann im August 2005 ein Hearing zu einigen noch umstrittenen Punkten zur StPO durch, u.a. zum abgekürzten Verfahren und zum Recht auf die Verteidigung der ersten Stunde. Das Ergebnis war, dass er beides wieder in den Vorentwurf aufnahm. Gerade aber bei der Verteidigung der ersten Stunde vergass man, andere Bestimmungen ebenfalls anzupassen, was zu einigen Schwierigkeiten führt, auf die noch zurückzukommen ist.

2. Pro und Contra der Verteidigung der ersten Stunde

Auf das Pro und Contra einer Verteidigung der ersten Stunde will ich nicht mehr eingehen, das ist nun Geschichte. Sicher ist, dass es heute keine stichhaltigen Argumente mehr gegen eine Verteidigung der ersten Stunde gibt, die Erfahrungen in Kantonen, die sie bereits eingeführt haben, belegen dies.

II. Die Regelung in der eidg. StPO

1. Anspruch auf die Verteidigung der ersten Stunde: Art. 159 StPO

Der Anspruch auf eine Verteidigung der ersten Stunde ergibt sich aus Art. 159 StPO, wo festgehalten ist, dass die beschuldigte

Person bereits bei polizeilichen Einvernahmen ein Recht darauf hat, dass ihre Verteidigung anwesend ist und Fragen stellen kann. Bei staatsanwaltlichen Einvernahmen ergibt sich dieses Recht aus Art. 147 Abs. 1 StPO.

Dieser Anspruch wird in den bisher publizierten Kommentaren als *Teilnahmerecht* bezeichnet, mit der Folge, dass auch die Polizei nicht verpflichtet sei, für diese erste und weitere Einvernahmen eine Verteidigung sicherzustellen, selbst in Fällen einer notwendigen Verteidigung nicht (und diese soll sogar erst nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sichergestellt werden müssen).¹

Macht die beschuldigte Person von diesem Recht auf Verteidigung Gebrauch, so räumt ihr das *keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme* ein (Art. 159 Abs. 3). Strikt angewendet führt das zu einem inneren Widerspruch: Die Tatsache, dass eine Einvernahme erfolgt, begründet erst das Recht auf Teilnahme der Verteidigung. Wie noch zu zeigen sein wird, werden Beschuldigte aber erst anlässlich der ersten Einvernahme, wenn überhaupt, erfahren, dass sie das Recht haben, eine Verteidigung eben auch zu dieser ersten Einvernahme beizuziehen. Wird dann dieses Recht in Anspruch genommen, soll das dennoch keinen Anspruch auf Verschiebung der ersten Einvernahme geben, womit die Einvernahme eben ohne Verteidigung weitergeht, denn die Verteidigung ist ja (noch) gar nicht anwesend. Damit wird das Recht ausgehöhlt und im Endeffekt uneinfordernbar gemacht. Dass das nicht Sinn und Zweck des, ich nenne es einmal Verschiebungsverbots sein kann, haben auch die bis jetzt erschienenen Kommentare erkannt, ohne sich aber klar dazu zu äussern, wie dieser Widerspruch zu beheben ist, sondern es wird bloss an den Grundsatz des fair trial erinnert und gemahnt, von dieser Bestimmung zurückhaltend Gebrauch zu machen.² Das ist insoweit inkonsequent, als für Fälle der notwendigen Verteidigung ausgeführt wird, dass mit der Einvernahme zugewartet werden müsse, wenn der Beschuldigte eine Verteidigung wünsche, bis diese anwesend sei, allerdings auch hier unter Beachtung von Art. 159 Abs. 3 StPO.³ Somit kann für den Normalfall nichts anderes gelten: Wünscht der Beschuldigte die Anwesenheit der Verteidigung, so ist die Einvernahme zu unterbrechen,

¹ Dies mit der fast absurden Begründung, erst nach der ersten staatsanwaltlichen Einvernahme könne entschieden werden, ob ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliege, denn die Polizei befasse sich in ihren Einvernahmen mit dem objektiven Tatbestand und daraus werde noch nicht klar, ob ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliege oder nicht (vgl. SCHMID, StPO Praxiskommentar, Art. 131 N 2).

² SCHMID (Fn. 1), Art. 159 N 9.

³ SCHMID (Fn. 1), Art. 131 N 3.

* Prof. Dr. iur., Titularprofessor für Strafprozessrecht an der Universität Basel, Advokat und solothurnischer Notar, Allschwil.

bis die Verteidigung anwesend ist. Eine Verzögerung von bis zu einem halben Tag ist damit in Kauf zu nehmen und zu akzeptieren. Kann der *Wahl*verteidiger innert dieser Frist nicht selbst oder substituiert erscheinen, so besteht immer noch die Möglichkeit, über das Haftrichterpikett, das wohl in allen Kantonen eingeführt werden muss, innert vernünftiger Frist eine Verteidigung zu organisieren.

2. Orientierung über den Anspruch auf eine Verteidigung der ersten Stunde: Art. 158 und 143 StPO

Einen Anspruch *haben* ist eine Sache, diesen Anspruch aber auch zu kennen, eine andere. Wer schon einmal in ein Strafverfahren verwickelt war, kennt eventuell seine Ansprüche aus dieser Erfahrung her. Wer es noch nie war, muss darüber orientiert werden.

Die beiden Bestimmungen, die sich mit der Orientierung des Beschuldigten befassen, sind die Art. 158 und 143 StPO, wobei Art. 158 mit «Hinweise bei der ersten Einvernahme» betitelt ist und Art. 143 mit «Durchführung der Einvernahme». Bereits daraus wird erkennbar, dass Art. 158 die spezifischere Bestimmung ist als Art. 143 und damit Art. 143 vorgehen soll.⁴

Art. 158 erwähnt folgende Informationen, die bei der ersten Einvernahme zu geben sind:

- dass ein Verfahren eingeleitet wurde und was Gegenstand des Verfahrens ist;
- das Aussageverweigerungsrecht,
- das Recht, eine Verteidigung zu bestellen und gegebenenfalls der Anspruch auf eine amtliche Verteidigung,
- das Recht auf eine Übersetzung.

Gerade nicht erwähnt ist das Recht, die Anwesenheit der Verteidigung schon bei der ersten Einvernahme zu verlangen. Ist das bewusst nicht erwähnt oder beruht das Fehlen dieses Hinweises auf anderen Gründen? Ein Vergleich mit Art. 143 zeigt, dass das kein qualifiziertes Schweigen sein kann. Art. 143 besagt nämlich, dass die einzuvernehmende Person zu Beginn der Einvernahme u.a. *umfassend* über ihre Rechte und Pflichten belehrt wird. Eine umfassende Belehrung des Angeschuldigten muss zwingend auch das Recht auf einen Anwalt der ersten Stunde beinhalten, ist das doch eines der wichtigeren Verteidigungsrechte. Auch wenn Art. 158 den Grundsätzen von Art. 143 vorgehen soll, wäre es nicht logisch, dass Art. 158 weniger garantiert als die allgemeinen Bestimmungen von Art. 143.

Erklärbar ist, dass in Art. 158 das Teilnahmerecht der Verteidigung deshalb nicht erwähnt wird, weil dieses Recht erst in letzter Minute in die StPO aufgenommen wurde und deshalb vergessen ging, Art. 158 entsprechend anzupassen, also auch das Recht auf Anwesenheit der Verteidigung ab der ersten Einvernahme zu erwähnen.

Ein weiteres Argument spricht für diese Auslegung. In der Vorlage an das Parlament war Art. 159 (dort noch Art. 156) nicht als Recht des Beschuldigten formuliert, sondern als Recht der

Verteidigung («Die Verteidigung hat das Recht, bei polizeilichen Einvernahmen der beschuldigten Person anwesend zu sein . . .»). Das würde erklären, warum man diesen Punkt nicht in die Belehrung der beschuldigten Person aufgenommen hat.

Der Ständerat als Erstrat hat dann die Formulierung dieser Bestimmung geändert in ein Recht des Beschuldigten, und zwar mit der Begründung, dass es eben um ein Recht des Beschuldigten gehe und nicht primär um ein Teilnahmerecht der Verteidigung,⁵ allerdings ohne auch Art. 155 (jetzt 158) anzupassen. Eine andere Möglichkeit ist, dass man der Auffassung war, das Recht, eine Verteidigung zu bestellen, umfasse auch den Anspruch auf Anwesenheit der Verteidigung anlässlich der ersten Einvernahme. Was nun zutrifft, ergibt sich weder aus den Protokollen der Rechtskommissionen noch aus jenen der Parlamentsdebatten. Aber in der bisher vorhandenen Literatur wird darauf hingewiesen, dass die beschuldigte Person im Rahmen der Rechtsbelehrung von Art. 158 auf das Recht, bereits bei der ersten Einvernahme bei der Polizei sich durch eine Verteidigung begleiten zu lassen, hinzuweisen ist,⁶ dass die Aufklärung über den Anwalt der ersten Stunde somit Bestandteil der Rechtsbelehrung von Art. 158 ist und damit auch die entsprechenden Folgen zeitigt, wenn sie unterlassen wird, nämlich die absolute Unverwertbarkeit der Einvernahme nach Art. 158 Abs. 2, inkl. Fernwirkung des Verwertungsverbots.⁷

III. Der Anwalt der ersten Stunde in der Praxis

1. Beschuldigter auf freiem Fuss

Ist der Beschuldigte auf freiem Fuss, dann kann er das Recht auf einen Anwalt der ersten Stunde, ja *vor* der ersten Stunde, problemlos in Anspruch nehmen. Bekanntlich hat in diesen Fällen eine Vorladung zu erfolgen, in welcher anzugeben ist, in welcher Eigenschaft eine Person zu erscheinen hat. Mindestens in Basel-Stadt ist vorgesehen, bereits auf dieser Vorladung darauf hinzuweisen, dass die beschuldigte Person das Recht hat, zu dieser Einvernahme sich von einer Verteidigung begleiten zu lassen. Somit kann sie sich vor der Einvernahme mit einer Verteidigung in Verbindung setzen und sich beraten lassen, soweit eine Verteidigung das in diesem Verfahrensstadium ohne Aktenkenntnis etc. überhaupt kann.

Zu beachten sind aber die zahlreichen Ausnahmen, die es ermöglichen, jemanden sofort zu befragen, d.h. ohne schriftliche Vorladung mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf.

2. Beschuldigte Person nicht auf freiem Fuss

Zwangsläufig machen erst jene Fälle Probleme, die Verteidigung der ersten Stunde zu gewähren, wo der Beschuldigte nicht auf freiem Fuss ist, sei es, dass er vorgeführt, vorläufig festgenom-

4 So auch SCHMID (Fn. 1), Art. 143 N. 1.

5 Vgl. AB 2006 S 1017, Blocher. Der Nationalrat als Zweitrat stimmte der Änderung des Ständerates zu, ohne das Versehen bei Art. 155 (jetzt 158) zu bemerken.

6 Vgl. ALBERTINI/FEHR/VOSER, polizeiliche Ermittlungen, VSKC-Handbuch, ZUBER, S. 250 unten.

7 Vgl. SCHMID (Fn. 1), Art. 158 N 16.

men oder in Haft ist. In diesen Fällen kann er sich nicht vorgängig eine Verteidigung organisieren, die ihm seine Rechte mitteilt und bei deren Wahrnehmung hilft.

Damit die Verteidigung der ersten Stunde nicht faktisch ausgehebelt wird, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Belehrungspflicht

Wie bereits erwähnt, muss im Rahmen der Belehrungspflicht vor der ersten Einvernahme die angeschuldigte Person auch auf ihr Recht auf Anwesenheit einer Verteidigung aufmerksam gemacht werden, damit sie dieses Recht überhaupt einfordern und in Anspruch nehmen kann.

b) Aufbieten der Verteidigung

Macht die beschuldigte Person von ihrem Recht auf Anwesenheit ihrer Verteidigung auch bei der ersten Einvernahme Gebrauch, muss diese Verteidigung aufgebieten werden. Damit sie innert nützlicher Frist erscheinen kann, muss das offenkundig telefonisch, und zwar durch die Untersuchungsbehörde selbst, also die Polizei, erfolgen.

c) Wartezeit

Auch wenn Art. 159 Abs. 3 StPO festhält, dass die Wahrnehmung des Rechts auf einen Anwalt der ersten Stunde keinen Anspruch auf Verschiebung des Einvernahmetermins gibt, muss diese Bestimmung doch cum grano salis verstanden und angewendet werden. Gemäss den bisherigen Kommentaren ist mindestens unbestritten, dass in Fällen, in denen eine notwendige Verteidigung bestellt werden muss, mit der Einvernahme zuzuwarten ist, bis die Verteidigung anwesend ist, wenn die beschuldigte Person deren Anwesenheit wünscht, solange dies die Verfahrenshandlung nicht über Gebühr verzögert. Was dort gilt, muss auch hier gelten. Ich meine, eine Verzögerung von bis zu einem halben Arbeitstag (also Einvernahme am Nachmittag statt noch am Vormittag), muss drin liegen, alles andere untergräbt dieses Recht und macht es illusorisch, nicht wahrnehmbar.

d) Kosten

Nicht zuletzt wird sich die Frage stellen, wie die Verteidigung der ersten Stunde honoriert wird (ich spreche hier nur von Fällen, wo die beschuldigte Person nicht auf freiem Fuss ist!).

Läuft es auf eine notwendige Verteidigung hinaus, ist die Kostentragung in der Regel kein Problem, da bei Bedürftigkeit eine amtliche Verteidigung bewilligt werden muss.

In allen anderen Fällen wird es heikler. Entweder hat der Beschuldigte genügend Mittel, um die Kosten der ersten Einvernahme zu decken, oder aber es müsste von Anfang an eine amtliche Verteidigung bewilligt werden. Hier nun ist die Bestimmung in Art. 132 interessant, wonach die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung anordnet, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind.

Schon der Wortlaut der Bestimmung von Art. 132 impliziert, dass es keines Gesuchs um amtliche Verteidigung bedarf (vgl. Wortlaut von Art. 132 Abs. 1: «Die Verfahrensleitung ordnet die amtliche Verteidigung an, wenn . . .»). Das bestätigt Schmid in seinem Kommentar,⁸ wonach gleich wie bei der Anordnung einer notwendigen Verteidigung, also analog zu Art. 131, vorzugehen ist, und gemäss dieser Bestimmung hat die Verfahrensleitung von sich aus die notwendige Verteidigung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für diese gegeben sind (vgl. Wortlaut von Art. 131 Abs. 1: «Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird.»), was also auch für die amtliche gelten soll.

Aber: Auch die notwendige Verteidigung wird gemäss Wortlaut von Art. 131 Abs. 2 erst nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft angeordnet, was somit gleichermassen für die amtliche gelten soll, womit zum Zeitpunkt der ersten Einvernahme, die wohl regelmässig im polizeilichen Ermittlungsverfahren erfolgen wird, noch kein Anspruch auf Anordnung einer amtlichen Verteidigung bestehen soll.

Sofern der Entscheid über die amtliche Verteidigung nicht zurück wirkt auf den Beginn der anwaltlichen Bemühungen,⁹ muss eine andere praktikable Lösung gesucht werden, wie die Kosten der Verteidigung der ersten Stunde sichergestellt werden, etwa analog zur Entschädigung von Pikettanwälten in Haftanordnungsverfahren.¹⁰

Für die Verteidigung stellt sich somit die Frage, ob bereits aufgrund der Informationen, die ihr anlässlich des Telefonats mitgeteilt werden, mit dem sie zu einer ersten Einvernahme aufgeboten wird, schon abschätzbar ist, ob die Kosten der Verteidigung gedeckt sind (sei es, dass die beschuldigte Person über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt und, ohne dass für die Verteidigung das Risiko der Geldwäscherei besteht, bei Bezahlung durch die Klientschaft, sei es, dass klar ist, dass die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung wohl gegeben sind).

All das wird in der Praxis wenig realistisch sein: Die Polizei wird nicht sagen, ob es sich um einen Fall einer notwendigen Verteidigung handelt unter Hinweis, dass dieser Entscheid gemäss Art. 131 Abs. 2 von der Staatsanwaltschaft zu treffen ist, und zwar erst nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft. Ob eine amtliche Verteidigung vorliegen dürfte, dazu wird sich die Polizei ohnehin nie äussern. Also muss die Verteidigung auf eigenes Risiko an eine erste Einvernahme gehen. Und das führt wieder zur typischen Zweiklassengesellschaft: Wer sich eine Verteidigung leisten kann, der bekommt von Anfang an eine, wer das nicht oder nur beschränkt kann, erhält erst im Ver-

⁸ SCHMID (Fn. 1), Art. 132 N 3.

⁹ Dass dem so sein soll, kann mindestens implizit entnommen werden bei SCHMID (Fn. 1), Art. 130 N 2.

¹⁰ Eine solche Lösung zeichnet sich in Basel-Stadt ab, indem die Staatsanwaltschaft Verteidigerinnen und Verteidiger des Piketts Strafverteidigung beanspruchen wird und diese, aber auch die frei gewählte Verteidigung, für die Teilnahme an der ersten Einvernahme ohne weiteres im Ausmass der unentgeltlichen Verteidigung entschädigt.

lauf des Verfahrens eine solche. Denn: ohne Kostendeckung keine Verteidigung der ersten Stunde.

Das ist mehr als unbefriedigend. Wenn der Staat schon ein Recht zur Verfügung stellt, ist er auch verpflichtet, das Nötige bereit zu stellen, damit dieses Recht auch wirklich beansprucht werden kann und nicht toter Buchstabe bleibt. Deshalb muss der Staat – offensichtliche Bagatellfälle ausgenommen – für die Kosten der Verteidigung der ersten Stunde auf jeden Fall aufkommen, danach ist, sofern der Beschuldigte nicht selbst die Kosten der Verteidigung decken kann, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin über die amtliche Verteidigung zu befinden.

IV. Was kann der Anwalt der ersten Stunde effektiv tun (schaden oder nützen, je nach Standpunkt)

1. Anwalt vor der ersten Stunde

Ich denke, wir verstehen es alle gleich: Der Anwalt der ersten Stunde muss ein solcher vor der ersten Stunde sein, d.h. er muss vor Beginn der Einvernahme mit dem allfällig künftigen Klienten unbeaufsichtigt sprechen können, denn von diesem Anwalt der ersten Stunde erwartet sich der Beschuldigte eine minimale Beratung. Wie weit die gehen kann, werden wir gleich sehen. Eine solche Beratung muss aber vor der Einvernahme erfolgen, da der Anwalt während der Einvernahme sich ja still zu verhalten hat und nur am Schluss Ergänzungsfragen stellen kann/darf.

Daraus folgt, dass – wenn der Beschuldigte dieses Recht beansprucht – die Einvernahme unterbrochen und das Eintreffen des Anwaltes abgewartet werden muss. Das beinhaltet auch die Pflicht der Untersuchungsbehörde, sich mit der Wahlverteidigung in Verbindung zu setzen und diese anzubieten, allenfalls den Pikettanwalt anzufordern. Es ist ja nicht die Meinung, dass man den Beschuldigten darauf verweisen darf, er könne ja seinem Anwalt schreiben . . .

2. Beratung und Akteneinsicht

Wie gerade gesagt, verspricht sich der Beschuldigte von diesem Anwalt vor der ersten Stunde eine minimale Beratung. Gestützt worauf soll aber diese erfolgen? Akteneinsicht hat die Verteidigung ja keine, diese kann gemäss Art. 101 erst im staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren beansprucht werden, und auch dort erst nach der ersten staatsanwaltlichen Einvernahme und zudem erst nach der Erhebung der wichtigsten Beweise, was auch immer das sein soll, nebst weiteren Einschränkungsmöglichkeiten (vgl. Art. 108 StPO). Also Beratung ohne Akteneinsicht, was an sich schon ein Unding ist.

Somit muss die Verteidigung sich darauf stützen, was ihr seitens der Untersuchungsbehörde gesagt wird (wenigstens das Delikt, das begangen worden sein soll, sowie Zeit und Ort der Tatbegehung, das gehört ja nebst der Aufklärung über die Rechte zu jenen Informationen, die dem Beschuldigten vor der ersten Einvernahme zu geben sind, aber es wird sicher auch Schlawiner geben, die sagen werden, die genauere Information dazu erfolge

erst im Rahmen der Einvernahme). Weiter wird die beschuldigte Person gegenüber der Verteidigung gewisse Angaben machen können, wenn sie weiss, was ihr vorgeworfen wird. Diese sind mit höchster Vorsicht zu geniessen, wie die gewieften Strafverteidigerinnen und -verteidiger bestens wissen, da sie früher oder später schmerzlich erfahren haben werden, dass die Klientschaft auch ihnen gegenüber nicht immer die reine Wahrheit sagt.

Faktisch gleicht die Beratung aber einem Blindflug im Nebel ohne die nötigen Instrumente, womit sich die Beratung auf ganz wenige grundlegende Dinge wird beschränken müssen (was bedeutet der vorgeworfene Tatbestand auf gut Deutsch? Was ist ein Eventualvorsatz, und welche Formulierungen muss man meiden, damit einem ein solcher nicht untergeschoben wird? Etc.).

Je länger man diesen Job macht, desto mehr kommt man zur Erkenntnis, dass die einzig vernünftige Beratung in dieser Situation der Rat zum Schweigen ist. Und wenn ich das jetzt hier postuliere, kommt natürlich sofort wieder das Argument, dass die Verteidigung damit die Wahrheitssuche vereitle und verhindere, weshalb die Verteidigung der ersten Stunde eben ein Unsinn sei.

Nein, dieses Postulat kommt aus der Sorgfaltspflicht der Verteidigung, mit der sie das Mandat zu führen hat.

3. Beratung und Standesrecht

Dem Verteidiger sitzt aber nicht nur der Klient im Nacken, ein ständiges Damoklesschwert ist auch das Standesrecht, das es mit seiner Blankonorm in Art. 12 lit. a BGFA der Aufsichtsbehörde ermöglicht, alles und jedes als standeswidrig zu erklären, ohne dass minimale Leitplanken vorhanden wären, an die sich die Aufsichtsbehörden zu halten hätten. Für Strafrechtler, die den Grundsatz *nulla poena sine lege certa* verinnerlicht haben, ein Gräuel.

Will der Klient gestehen, darf ich als Anwalt ihn davon nicht abhalten. Ich will das auch gar nicht, denn das Wohl und Interesse des Klienten hat immer Vorrang; natürlich im Rahmen des Erlaubten. Aber meine Pflicht ist es doch, den Klienten auf die Folgen seines Geständnisses hinzuweisen, damit er ein solches nur en *connaissance de la chose* (im Medizinalrecht namentlich würde man vom *informed consent* sprechen) ablegt. Also muss ich ihn warnen, wenn er nur deshalb gestehen will, um schlimmere Zwangsmassnahmen wie etwa Haft zu vermeiden, in der falschen Annahme, dann das Geständnis später ohne weiteres widerrufen zu können (eine weiter verbreitete Meinung als man gemeinhin annehmen möchte).

Andererseits erhoffen sich Klienten vom Verteidiger oftmals Tipps, wie sie sich aus der Sache herauswinden können. Wohl darf und muss ich sogar den Klienten darauf aufmerksam machen, dass er als angeschuldigte Person nicht verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen, und dementsprechend sich selbst begünstigen darf, was bis hin zur Lüge reicht, unter Vorbehalt der falschen Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege. Ich darf ihm aber sicher nicht helfen, eine Story zu erfinden, mit der er sich allenfalls aus der Affaire ziehen kann (soweit das in diesem Stadium überhaupt möglich wäre, was ich generell bezweifle).

Der beste Rat in dieser Situation ist damit wieder nur der, zu schweigen.

4. Schlussfolgerung

Seriöse Beratung der Klientschaft ist ohne Aktenkenntnis und ohne genaues Wissen, was dem Klienten genau vorgeworfen wird, schlicht unmöglich. Die Tätigkeit des Anwaltes der ersten Stunde wird und muss sich in den allermeisten Fällen darauf beschränken, dem Klienten zum Schweigen zu raten und ihm die weit verbreitete Angst vor dieser Strategie zu nehmen (Was werden die denn von mir denken? Mache ich damit nicht alles nur noch schlimmer? Verhaften die mich dann nicht sowieso, weil ich nicht kooperativ bin?), und dies auch nicht ganz ohne Grund: Wohl ist anerkannt, dass die Inanspruchnahme von prozessualen Rechten nicht bestraft werden darf, insbesondere nicht mit Haft, aber die Versuchung, damit Kollusionsgefahr zu begründen, ist zu gross, und die Bereitschaft der Haftrichter, solche Kollusionsgefahr auch anzunehmen, ohne dass konkrete Hinweise auf Kollusionsbereitschaft und -möglichkeit gegeben sind, leider viel zu häufig, allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz.

V. Rahmenbedingungen für eine Umsetzung der Verteidigung der ersten Stunde (Forderungen)

Soll das Recht auf einen Anwalt der ersten Stunde nicht toter Buchstabe bleiben, müssen folgende Forderungen umgesetzt werden:

1. Der Beschuldigte muss um dieses Recht wissen, um es in Anspruch nehmen zu können. Demzufolge muss die Belehrung vor der ersten Einvernahme gemäss Art. 158 StPO auch das Recht auf den Beizug einer Verteidigung ab der ersten Einvernahme und v.a. zu dieser umfassen.
2. Der Anwalt der ersten Stunde muss ein solcher vor der ersten Stunde sein. Das heisst, wenn die angeschuldigte Person nach erfolgter Belehrung dieses Recht in Anspruch nehmen

will, muss die Einvernahme unterbrochen und auf das Eintreffen der Verteidigung angemessen gewartet werden. Ich erachte eine Verschiebung bis zu einem halben Tag als angemessen. Die Untersuchungsbehörde muss auf Wunsch der beschuldigten Person die Verteidigung anbieten und ihr dieselben Informationen geben, auf die auch die beschuldigte Person vor der ersten Einvernahme Anspruch hat, also welchen Delikts sie beschuldigt wird, und wann und wo sich dieses zugetragen haben soll (also nicht: Wir wissen, dass Sie Drogenhandel treiben. Nehmen Sie bitte dazu Stellung).

3. Der Anwalt der ersten Stunde muss sicher sein, dass sein Einsatz honoriert wird. Ist die Situation nicht völlig klar und der Beschuldigte nicht offensichtlich in der Lage, die Verteidigung auch selbst zu bezahlen, muss der Staat mindestens im Umfang der unentgeltlichen (neu amtlichen) Verteidigung für das Honorar wenigstens subsidiär haften (analog zu den Kosten der notwendigen Verteidigung).

VI. Schlussbemerkungen

Ich hoffe, dass die Leserinnen und Leser nicht völlig desillusioniert sind darüber, was eine Verteidigung der ersten Stunde effektiv kann und was dieses Institut kosten wird. Der Gewinn an Rechtsstaatlichkeit, den dieses Recht bringt, ist dagegen gross. Das betrifft nicht nur die Garantie, dass alle Einvernahmen fair durchgeführt werden, sondern auch den Gewinn auf Seiten des Beschuldigten, der sich nicht völlig ausgeliefert vorkommt, sondern weiss, dass er fachlichen Beistand hat und mit diesem die Situation besser meistern kann, wie auch immer sie herauskommt. Dieser Gewinn ist nicht direkt erkennbar und auch nicht in Franken und Rappen ausweisbar, er ist immaterieller Natur und dafür umso bedeutsamer. ■